

NWB Erben und Vermögen

ERBEN + VERMÖGEN

► SONDERAUSGABE

www.nwb.de

Liechtensteinische Stiftungen in der Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung

Betrachtungsebenen, Wechselwirkungen und Stellschrauben
in einer ganzheitlichen Betrachtung

Dr. Florian Kloster und Sascha Bonderer

Liechtensteinische Stiftungen in der Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung

Betrachtungsebenen, Wechselwirkungen und Stellschrauben in einer ganzheitlichen Betrachtung

Dr. Florian Kloster und Sascha Bonderer*

Die Liechtensteinische Familienstiftung ist ebenso wie auch die Liechtensteinische gemeinnützige Stiftung ein über viele Jahrzehnte erprobtes und bewährtes Instrument für langfristige Vermögensplanung und -sicherung sowie für philanthropisches Wirken. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sind gerade auch im europäischen Vergleich ideal für langfristige Vermögensallokationen. Kein anderer europäischer Staat verfügt über eine vergleichbare rechtliche, wirtschaftliche und politische Stabilität. Liechtenstein verfügt zudem nicht nur über ein europarechtskonformes, international anerkanntes und zugleich attraktives Steuersystem, sondern wurde in diesem Jahr zudem als weltweit bester Philanthropie-Standort ausgezeichnet.

KERNAUSSAGEN

- ▶ Die Ausgestaltung eines zukunftsorientierten Stiftungskonzepts zur Vermögenssicherung und/oder Nachfolgeplanung bedarf vielschichtigen und mehrperspektivischen Überlegungen, die über eine gewisse Zeit, vergleichbar mit dem Ausklügeln eines Geschäftsmodells oder einer Staatsverfassung, reifen müssen. In ihrer Grundstruktur sind Stiftungslösungen erbrechtlich, gesellschaftsrechtlich und steuerlich zu durchdenken. Alle drei Bereiche sind miteinander verknüpft und stehen in einem wechselseitigen Wirkungszusammenhang. Es ergeben sich unterschiedlichste Wechselwirkungen, die es zu berücksichtigen und deren Konsequenzen es auf dem Weg zu einer harmonischen Gesamtkonstruktion abzuwägen gilt. Weitere Betrachtungsperspektiven ergeben sich in Abhängigkeit von der Wahl des Stiftungsstandorts und von der steuerlichen Ansässigkeit der Stifter und Begünstigten.
- ▶ Stifter und Berater stehen vor der Aufgabe verschiedene Stiftungsstandorte in Abhängigkeit von der Zwecksetzung der Stiftung und dem Stifterwillen gegeneinander abzuwägen, denn nicht jeder Stiftungsstandort ist für jede Zwecksetzung geeignet. Die Auswahl möglicher Stiftungsstandorte wird für Familienstiftungen maßgeblich durch das deutsche Steuerrecht im Kern auf den EU/EWR-Raum begrenzt.
- ▶ Nachhaltige und zukunftsorientierte Stiftungskonzepte sind kein Massenphänomen. Es handelt sich um hoch individualisierte Einzelfalllösungen. Gleichwohl sind sie unverzichtbarer Bestandteil einer ganzheitlichen Vermögens- und Nachfolgeplanung. Liechtenstein bietet vor diesem Hintergrund ideale Rahmenbedingungen für nachhaltige und zukunftsorientierte Stiftungskonzepte nach Maß.

I. Stiftungsstandort Liechtenstein

Der Stiftungsstandort Liechtenstein verfügt über hervorragende politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Rahmenbedingungen für einen langfristig gesicherten Vermögenserhalt sowie eine professionalisierte Vermögensverwaltung durch einen hochspezialisierten sowie voll regulierten Dienstleistungssektor. Dies gilt nicht nur für die private oder institutionelle Vermögensverwaltung, sondern auch für den Bereich der Philanthropie. Der Stiftungsstandort profitiert von einer starken Tradition philanthropischer Werte, die nicht nur von der fürstlichen Familie vorgelebt und in den Schulen vermittelt wird,¹ sondern auch in der Gesellschaft und Kultur Liechtensteins tief verankert ist.

Die Schweiz ist bekanntlich eines der freiheitlichsten Länder der Welt. Vergleichsweise unbekannt ist, dass Liechtenstein in einem von Avenir-Suisse durchgeführten Vergleich der zivilen und ökonomischen Freiheit zwischen Liechtenstein und allen Schweizer Kantonen im Jahr 2020 den ersten Platz belegte und im Jahr 2021 hinter dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden auf dem zweiten Platz rangiert.² Das Steuerrecht ist einer der zentralsten Grundpfeiler einer Staatsordnung und spiegelt daher oftmals die staatliche Freiheitsordnung wider. Dies gilt für die Schweiz sowie auch im Besonderen für Liechtenstein. Liechtenstein verfügt bereits seit mittlerweile mehr als zehn Jahren über ein absolut europarechtskonformes, international anerkanntes, finanzierungs- sowie rechtsformneutrales und zugleich attraktives Steuersystem. In Anbetracht des Steuersystems, der konstant soliden Finanzpolitik (kontinuier-

* Dr. Florian Kloster ist Steuerberater, Lehrbeauftragter, u. a. der Hochschule Worms und Steuerexperte bei CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG, Vaduz. Sascha Bonderer ist eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer und geschäftsführender Direktor bei CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG.

¹ Vgl. Global Philanthropy Environment Index (GPEI), IUPUI Indiana University – Lilly Family School of Philanthropy 2022, S. 39.

² Avenir-Suisse-Freiheitsindex 2021; abrufbar unter <https://go.nwb.de/ldwcf>.

liches AAA-Rating) und der Kapitalkraft der öffentlichen Hand lässt sich für Liechtenstein sicherlich ein sehr nachhaltiges Steuersystem attestieren.

Der Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein zeichnet sich nicht nur durch exzellente Dienstleistungskompetenz, Verlässlichkeit und jahrelange Erfahrung bei Beratern, Banken und Behörden aus, sondern erfüllt auch höchste Rechts- und Steuerstandards. Liechtenstein ist nicht nur „Early Adopter“ beim automatischen Informationsaustausch, Mitglied im OECD-Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes³ (Rating: fully compliant)⁴ und Mitglied im OECD-Inclusive Framework on BEPS, sondern erhielt auch im Juni 2022 von der Financial Action Task Force (FATF) eines der bislang fünf besten Prüfergebnisse im Bereich der Anti-Geldwäscheverkehrungen.⁵

Ferner zeigt sich Liechtenstein auch mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen (Art. 552 PGR)⁶ als attraktiver Standort. Der Entwicklungspfad ist zum einen geprägt von Rechtskontinuität und Rechtsicherheit. Zum anderen zeichnet sich das Gesellschafts- und Stiftungsrecht durch Liberalität, Flexibilität und internationale Kompatibilität aus.⁷

II. Zivilrechtliche Rahmenbedingungen

1. Rechtsform und Zwecksetzung

Liechtensteinische Familienstiftungen sind nicht nur geeignet, eine nachhaltige Versorgung der Familie nach den Vorgaben des Stifters sicherzustellen oder Familienunternehmen und -vermögen im Besonderen vor der Zersplitterung, Übernahmen oder dem Verfall zu schützen, sondern bieten gerade auch im Vergleich mit anderen Stiftungsstandorten eine hohe gesellschaftsrechtliche Flexibilität. Diese ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Sie ermöglicht nicht nur eine präzisere Ausgestaltung und tiefere Verankerung des Stifterwillen in der Stiftungsverfassung und Organisation (Foundation Governance), sondern kann auch dazu dienen, die Teilhabe der Erben bzw. der Begünstigten am Stiftungsvermögen für die nachfolgenden Generationen noch gezielter zu ordnen.

Nach dem Recht Liechtensteins ist eine Stiftung ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach außen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest (Art. 552 § 1 PGR). Als Stiftungszweck stehen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke zur Auswahl. Ebenfalls ist eine sogenannte gemischte Stiftung möglich. Unter die privatnützigen Zwecke fallen reine Familienstiftungen und gemischte Familienstiftungen. Reine Familienstiftungen sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschließlich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dient. Gemischte Familienstiftungen dienen ergänzend auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken.

Bei der liechtensteinischen Stiftung handelt es sich somit um ein zur juristischen Person erhobenes Vermögen, das der dauerhaften Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks mithilfe eines bestimmten Vermögens dient. Sie ist ein personifiziertes Zweckvermögen und verfügt als solches über keine Eigentümer oder Mitglieder, sondern lediglich über Begünstigte, zu deren Gunsten die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt.⁸ Der oder die Stifter können zugleich zum Kreis der Begünstigten gehören. Ein nach außen gerichteter Stiftungszweck ist daher konstitutiver Bestandteil einer liechtensteinischen Stiftung.

Die Auswahl und Festlegung des Stiftungszwecks obliegen allein der freien Entscheidung des Stifters. Unzulässig sind lediglich unsittliche oder widerrechtliche Zwecke. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe darf im Fall einer gemeinnützigen Stiftung nur dann ausgeübt werden, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient (bspw. das Betreiben einer gemeinnützig wirkenden Einrichtung oder im Fall der gemeinnützigen Verwertung von Rechten) oder dies aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Familienstiftungen ist der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes erlaubt, soweit es für die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erforderlich ist. Familienstiftungen üben jedoch häufig nicht selbst eine unternehmerische Tätigkeit aus, sondern werden mit einer Holdinggesellschaft kombiniert oder halten selbst operative Gesellschaften.

Praxishinweis ➡ Zivilrechtlich ist die liechtensteinische Stiftung in Deutschland anerkannt und durch höchstrichterliche Rechtsprechung abgesichert.⁹

2. Errichtung und Stiftungsdokumente

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine einseitige und nicht empfangsbedürftige Stiftungserklärung des oder der Stifter (natürliche oder juristische Personen). Sie bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter, i. d. R. durch einen inländischen Notar, das Landgericht oder das Amt für Justiz. Die Stiftungserklärung wird auch als Stiftungsstatut bezeichnet. Ebenfalls möglich sind sogenannte Treuhandgründungen durch einen beauftragten und in indirekter Stellvertretung handelnden Treuhänder. Für privatnützige Stiftungen (Familienstiftungen), die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, wirkt die Stiftungserklärung konstitutiv. Jedoch ist binnen 30 Tagen nach

³ Liechtenstein erzielte bereits in der Peer-Review der OECD in Runde 1 (2015) und 2 (2019) das Rating „largely compliant“; vgl. zum Länderrating der OECD <https://go.nwb.de/leil>.

⁴ Vgl. OECD-Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes, Peer Review of the Automatic Exchange of Financial Account Information 2021, S. 224 ff.

⁵ FATF, Pressemitteilung v. 29.6.2022, MONEYVAL acknowledges Liechtenstein's progress in improving measures to combat money laundering and financing of terrorism, abrufbar unter <https://go.nwb.de/r9zu>.

⁶ Personen- und Gesellschaftsrecht v. 20.1.1926, LGBl.-Nr. 1926.004, Stand: 1.10.2021.

⁷ Vgl. weiterführend Wenz/Kloster in Bader/Oppel (Hrsg.), Die Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften, S. 317 ff.

⁸ Marxer & Partner, Die Stiftung, Kap. 9, in Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2021, Rz. 9.1 f.

⁹ BGH, Beschluss v. 3.12.2014 - IV ZB 9/14 NWB IAAAE-82071; BGH, Urteil v. 8.9.2016 - III ZR 7/15 NWB PAAAF-83110; vgl. vorangehend OLG Stuttgart, Urteil v. 19.6.2000 - 5 U 40/09; OLG Düsseldorf, Urteil v. 30.4.2010 - I 22 U 136/06, die für Zeiträume vor 2010 eine Anerkennung mit Verweis auf den ordre public (Art. 6 EGBGB) verneinten, wenn die Stiftung dem Hauptzweck der Steuerhinterziehung diene.

der Gründung eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz zu hinterlegen; eine freiwillige Eintragung im Handelsregister ist ebenfalls möglich. Gemeinnützige und privatnützige Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, bedürfen hingegen einer konstitutiven Eintragung im Handelsregister zur Erlangung ihrer Rechtspersönlichkeit.

Praxishinweis ▶ Im Vergleich zur Errichtung einer deutschen Stiftung erfordert die liechtensteinische Stiftung ein vergleichsweise geringes Grundkapital und bedarf keiner behördlichen Genehmigung durch eine Stiftungsbehörde. Rechtlich wäre daher die Errichtung sogar binnen eines Tages möglich. Zudem ist zu beachten, dass die Möglichkeit der hinterlegten gegenüber einer eingetragenen Stiftung ein Mehr an legitimer Privatsphäre gegenüber der breiten Öffentlichkeit bietet.

Das Stiftungsstatut enthält – vergleichbar einer Satzung einer Aktiengesellschaft oder des Gesellschaftsvertrags einer GmbH – die zentralen Bestimmungen der Stiftung, wie u. a. den Namen der Stiftung, den Stiftungszweck, die Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss und die Ausgestaltung und Bestellung des Stiftungsrats sowie weiterer Organe, sofern diese vorgesehen werden sollen. Das Mindestkapital beträgt wahlweise 30.000 CHF/€/USD, muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. im Wege der Sacheinlage eingebracht werden und kann nachfolgend durch Nach- und Zustiftungen erhöht werden. Die Stiftungsstatuten können durch eine Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) ergänzt werden. Das Beistatut kann solche Bestandteile enthalten, die nicht zwingend in die Statuten aufzunehmen sind. Neben den Statuten und den Beistatuten können sogenannte Reglemente erlassen werden, die interne Anordnungen oder Konkretisierungen (bspw. zur Ausgestaltung bestimmter in den Statuten vorgesehener Zusatzorgane, z. B. des Protektors) enthalten.

3. Organe, Rechnungslegung und Stiftungsaufsicht

Die Stiftung bedarf als personifiziertes Zweckvermögen zur Verwirklichung des Stifterwillens mindestens ein handelndes Organ, den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat, der sich gemäß dem Vieraugenprinzip aus mindestens zwei Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen) zusammensetzt, sowie die weiteren fakultativen Organe sind der Verwirklichung des Stifterwillens verpflichtet. Ein Mitglied des Stiftungsrates muss dabei ein inländischer Treuhänder oder eine gleichgestellte Person sein, die der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein unterstellt ist. Alle weiteren Stiftungsräte können frei besetzt werden. Der Stiftungsrat verantwortet die Erfüllung des Stiftungszwecks und haftet persönlich gemäß der sogenannten Business Judgement Rule des Art. 182 Abs. 2 PGR.

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet, wobei dies generell sowie aufgrund der allgemeinen Nachweispflichten im Besonderen auch für gemeinnützige Stiftungen zu empfehlen ist. In allen anderen Fällen müssen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens

unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen geführt und Belege aufbewahrt werden, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.

Ist die Stiftung per Gesetz (bei Gemeinnützigkeit) oder freiwillig der Aufsicht unterstellt,¹⁰ hat die Stiftung zudem zwingend eine unabhängige Revisionsstelle (Art. 552 § 27 PGR) als weiteres Stiftungsorgan zu bestellen, die einmal jährlich prüft, ob das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwaltet und verwendet wird. Die Revisionsstelle empfiehlt sich regelmäßig bei vergleichsweise großen Stiftungsvermögen. Eine Revisionsstelle kann auch nachträglich bestellt werden, bspw. bei Überschreiten einer festgelegten Vermögensschwelle. Bis dorthin kann die Kontrollfunktion durch andere Organe (i. d. R. durch den Protektor) wahrgenommen werden.

Neben dem Stiftungsrat (vergleichbar mit dem Stiftungsvorstand in Deutschland), dem als einzigem Organ die Vertretung der Stiftung nach außen zusteht, können in den Statuten weitere Organe vorgesehen werden, denen bspw. die Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, die Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung (sog. Kollator), zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zur Wahrung des Stiftungszwecks sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter (sog. Protektor, vergleichbar mit dem Stiftungsaufsichtsrat in Deutschland) obliegen oder Zustimmungsvorbehalte bei der Besetzung des Stiftungsrats (sog. Appointor) zustehen.¹¹ Oftmals werden die unterschiedlichen Funktionen jedoch im Organ eines Protektors oder eines Protektorats mit mehreren Mitgliedern vereinigt. Hinzu tritt die Möglichkeit, die Verwaltung des Vermögens einem oder mehreren untereinander konkurrierenden Vermögensverwaltern zu übertragen,¹² die wiederum vom Stiftungsrat kontrolliert werden. Zwar können unterschiedlichste Organe vorgesehen und weitgehend autonom mit Rechten und Pflichten ausgestattet werden, jedoch ist aus steuerlicher Warte zu beachten, dass der Stiftungsrat im freien Ermessen entscheiden kann und auch unter Berücksichtigung der Organbesetzung und -befugnisse dem Stifter sowie den Begünstigten die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist.¹³ Zudem ist darauf zu achten, dass der Stiftungsrat nicht überwiegend aus dem Ausland (bspw. Deutschland) agiert. Würde sich in einer Gesamtbetrachtung feststellen lassen, dass die tatsächliche Verwaltung der Stiftung aus bspw. Deutschland erfolgt, besteht das Risiko, dass Deutschland aus eben diesem Grund Anspruch auf die Besteuerung der liechtensteinischen Stiftung erhebt.

¹⁰ Gemeinnützige Stiftungen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Revisionspflicht befreit werden.

¹¹ Marxer & Partner, Die Stiftung, Kap. 9, in Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2021, Rz. 9.65 ff.

¹² Optional können bestimmte Anlagebedingungen vorgegeben werden (bspw. der Ausschluss bestimmter Wirtschaftssektoren). Generell gilt es jedoch zu beachten, ein ausgewogenes Maß zwischen der möglichst präzisen Formulierung des Stifterwillens und der notwendigen Flexibilität zu finden, um den Stiftungsrat auch in ferner Zukunft und in Anbetracht nicht vorhersehbarer Umstände handlungsfähig zu erhalten.

¹³ Vgl. Abschnitt III.1.

Oftmals wird für die Person des Protectors ein unabhängiger Dritter gewählt, der das Vertrauen des Stifters genießt, von diesem jedoch unabhängig ist. In Betracht kommen private Vertraute sowie weitere oftmals berufsständische Vertrauenspersonen (wie bspw. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Letztere können bereits mit der Stifterfamilie vertraut sein. Dies ist aber nicht zwingend. Bei Stiftungen mit einem weit gefassten Begünstigtenkreis, der auch mehrere Familienstämme umfassen kann, ist die Errichtung eines Familienbeirats ein geeignetes Mittel, um ein möglichst hohes Maß an familiärem Denken und familiärer Kultur in die Stiftung hineinfließen zu lassen. Um Konfliktpotenzial in Zukunft zu vermeiden sowie auch mögliche offene oder unausgesprochene Unstimmigkeiten innerhalb der Familie(n) zu befrieden, kann es sinnvoll sein, eine Familienverfassung zu erarbeiten und damit auch die „Verfassung“ des Familienbeirats personenunabhängig in die Zukunft zu gestalten.

Praxishinweis ► Bei der Ausgestaltung der Stiftungsdokumente ist – ähnlich der Ausgestaltung einer Staatsverfassung – auf ein nachhaltiges und in die Zukunft gedachtes System aus Checks-and-Balances zu achten sowie auch, soweit dies für einzelne Organe (bspw. einen Familienbeirat) sinnvoll ist, durch eine Art Geschäftsordnung deren Funktions- und Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

4. Ergebnis

Liechtensteinische Stiftungen können nur als juristische Personen errichtet werden und sind in Deutschland zivilrechtlich anerkannt. Die gesellschaftsrechtlichen Regularien gewähren dem Stifter hinsichtlich der Errichtung und Ausgestaltung einer Stiftung ein hohes Maß an Flexibilität und Privatautonomie. Auch der Verwaltung der Stiftung kommt über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg eine hohe Autonomie zu. Für privatnützige Stiftungen ist eine Stiftungsaufsicht fakultativ. Dies kann gerade im unternehmerischen Kontext, bspw. für Unternehmensträgerstiftungen oder Holdingstiftungen, von besonderer Relevanz sein, da bspw. eine Änderung der Statuten, sofern sie vorgesehen ist und im Zeitablauf erforderlich wird, nicht unter einem behördlichen Genehmigungsvorbehalt steht.¹⁴ Zu beachten ist jedoch, dass das sehr flexible Gesellschaftsrecht häufig durch steuerliche Anforderungen eingeschränkt wird, die sich zudem in Abhängigkeit von den Ansässigkeitsstaaten der Stifter und Begünstigten unterscheiden können.

III. Steuerliche Rahmenbedingungen

1. Steuerliche Anerkennung

Liechtenstein verfügt über eine moderne und zugleich steuerlich attraktive Gesetzgebung. Dies gilt insbesondere auch für privatnützige Stiftungen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Betrachtung steht an erster Stelle die Frage nach der steuerlichen Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung. Bei der steuerlichen Ausgestaltung der Stiftung ist zwischen steuerlich transparenten und intransparenten Stiftungen zu unterscheiden.¹⁵

Die Stiftung stellt stets eine juristische Person dar und unterliegt als solche aufgrund ihres Sitzes oder Ortes der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein der unbeschränkten Ertragssteuerpflicht nach Art. 44 ff. SteG. Eine Ausnahme hiervon stellen Privatvermögensstrukturen nach Art. 64 SteG dar, deren besonderer steuerlicher Status, je nach Vermögenszusammensetzung auch für Stiftungen vorteilhaft sein kann, aber zugleich an strenge Voraussetzungen geknüpft ist.

Nach dem liechtensteinischen Steuerrecht ist das zivilrechtlich auf die Stiftung übertragene Vermögen samt den zugehörigen Erträgen dieser steuerlich zuzurechnen, wenn die Stiftung gemäß ihren Statuten unwiderruflich ist. Widerrufliche Stiftungen unterliegen in Liechtenstein nicht der Ertragsbesteuerung. Ihr Vermögen sowie die Erträge sind dann steuerlich weiterhin dem Stifter oder den Begünstigten zuzurechnen. Unwiderrufliche Stiftungen unterliegen dem nominalen Ertragssteuersatz i. H. von 12,5 % auf den steuerpflichtigen Reinertrag (Art. 44 Abs. 1, Art. 61 SteG). Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag gehören – um eine Doppelbesteuerung bereits nach nationalem Recht zu vermeiden und vorbehaltlich bestimmter Anti-Missbrauchsvorschriften – Dividenden und Veräußerungsgewinne von juristischen Personen, Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten und ausländische Immobilieneinkünfte. Diese Bestandteile sind von der sachlichen Steuerpflicht ausgenommen (Art. 48 SteG). Gleichwohl unterliegt die Stiftung – sowie grundsätzlich alle juristischen Personen in Liechtenstein – einer Mindeststeuer von 1.800 CHF (vorschüssig), die auf eine höhere Steuerlast (zum Jahresende) anrechenbar ist (Art. 62 SteG).¹⁶

In aller Regel wird die Errichtung einer unwiderruflichen Stiftung beabsichtigt. In diesen Fällen hängt die steuerliche Intransparenz dann in einem zweiten Schritt von der deutschen Sichtweise ab, die sich maßgeblich nach § 15 Abs. 6 AStG bestimmt. Da Liechtenstein seit 1995 Mitglied des EWR ist und mit dem Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA) und dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zugleich zwei entsprechende zweiseitige Vereinbarungen i. S. des § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG bestehen, kommt es entscheidend auf die Regelung des § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG an, wonach nachzuweisen ist, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters sowie der Begünstigten rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Hier kommt es damit nicht auf eine abkommensrechtliche Position Liechtensteins an, sondern auf die Ausgestaltung der Stiftungsstatuten i. w. S., die entsprechend gelebt werden müssen. Für die Beurteilung, ob der Empfänger (die Stiftung, vertreten durch den unabhängig agierenden Stiftungsrat) über das zugewendete Vermögen im Verhältnis zum Leistenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann, kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH ausschließlich auf die Zivilrechts-

¹⁴ Vgl. zu dieser in Deutschland ausgeprägten Problematik Kraft, Die Familienstiftung als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre in Richter/Meyering/Sopp (Hrsg.), Festschrift für Heinz Kußmaul, 2022, S. 612.

¹⁵ Intransparenz bezeichnet hier lediglich die vollumfängliche Geltung des ertragsteuerlichen Trennungsprinzips und steht in keinem Bedeutungszusammenhang mit einer möglicherweise mit diesem Begriff assoziierbaren Undurchsichtigkeit der Stiftung.

¹⁶ Vgl. weiterführend Wenz/Kloster in Bader/Oppel (Hrsg.), Die Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften, S. 318 ff.

lage an.¹⁷ Entsprechend sorgsam sind die Statuten und weiteren Stiftungsdokumente auszugestalten. Bspw. sollte darauf geachtet werden, dass weder Stifter noch Begünstigte über die Stimmrechtsmehrheit in dem Gremium einer Stiftung verfügen oder diese gesichert erlangen können, das die wesentlichen Entscheidungen über das Vermögen der Stiftung trifft und durchsetzen kann.

Praxishinweis ► Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich i. d. R. eine vollständig diskretionär ausgestaltete Stiftung. Der oder die Stifter müssen sich darüber im Klaren sein, dass das Stiftungsvermögen aus ihrem Eigentum ausscheidet. Zugleich liegt darin auch ein entscheidender Vorteil. Das Vermögen wird separiert sowie auch haftungsrechtlich von der Person oder der Familie des Stifters getrennt (sogenannte Asset Protection). Die Stiftung bietet dem Stifter die Möglichkeit, sich einen sehr langlebigen und möglicherweise auch unsterblichen Erben zu schaffen, der Zeit seines Bestehens nach den Vorgaben und Vorstellungen des Stifters „lebt“ und handelt. Dies umzusetzen, ist die oberste Maxime des Stiftungsrates. Oftmals fällt es schwer, sich von seinem Unternehmen oder Lebenswerk zu trennen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich dabei weitgehend „nur“ um die eigentumsrechtliche Trennung handelt und der Stifter sowie auch mögliche familieninterne Nachfolger mit dem Unternehmen weiterhin, bspw. als Geschäftsführer oder in anderer Funktion, verbunden bleiben können.

Gibt es in der Frage des steuerlichen Transparenzgrades nur die Unterscheidung zwischen schwarz und weiß, sind in der Frage der Asset Protection unterschiedliche Schattierungsstufen möglich und im Zeitablauf i. d. R. in Richtung einer zunehmenden „Farbintensität“ gestaltbar.¹⁸ Auch in diesem Punkt bestehen Wechselwirkungen zwischen einer steuerlichen versus einer haftungsrechtlichen Optimierung, die es wiederum abzuwägen gilt.

2. Grenzüberschreitende Besteuerung

Da die Besteuerung liechtensteinischer Stiftungen in ihrem Grundkonzept bereits in der Literatur dargestellt wurde, wird nachfolgend das Augenmerk auf die Vor- und Nachteile im Unterschied zu deutschen Stiftungen sowie auf ausgewählte Fallstricke in der praktischen Ausgestaltung gerichtet.

Erbschaft- und schenkungsteuerlich sowie ertragsteuerlich können etwaige Belastungsunterschiede, insbesondere bei Unternehmensbeteiligungen und Immobilien, zu deutlichen Effekten in der Kapitalbildung führen. Für Projektgesellschaften oder im Bereich der Start-up-Beteiligungen können auch kurzfristig wesentliche Belastungsunterschiede festzustellen sein. Diese können sowohl auf ertragsteuerliche als auch erbschaft- und schenkungsteuerliche Ursachen zurückzuführen sein.

So kennt Liechtenstein im Unterschied zu Deutschland bspw. keine Erbersatzsteuer, die das Stiftungsvermögen alle 30 Jahre durch die Annahme eines fiktiven Generationswechsels (ggf. mit einem Steuersatz von bis zu 30 %) zu belasten droht. Es gilt somit bei deutschen Stiftungen alle 30 Jahre oder bei zeitlichem Vorzug rechtzeitig für eine optimale steuerliche Abwick-

lung und Planung des fiktiven Generationswechsels Sorge zu tragen. Das Steuerrisiko hängt zum einen vom Stiftungsvermögen sowie zum anderen von möglichen Rechtsänderungen ab, die im Vergleich für Deutschland als wahrscheinlicher einzuschätzen und auch allgemein häufiger sind. Liechtenstein bietet hier den Vorteil, dass der schenkung- und erbschaftsteuerliche Sachverhalt direkt und zu Lebzeiten abgeschlossen werden kann. Zudem unterliegen die zukünftigen Wertsteigerungen des Unternehmens im Fall der Übertragung auf eine liechtensteinische Stiftung dort nicht mehr der Besteuerung. Der nicht begünstigte Teil des Betriebsvermögens, das von einer deutschen Familienstiftung gehalten wird, ist stets alle 30 Jahre auch im Fall der sogenannten Vollverschonung (§ 13a Abs. 10 ErbStG) der Besteuerung ausgesetzt. Eine Übertragung auf eine ausländische EU/EWR-Stiftung hat im Vergleich zum reinen Inlandsfall (i. d. R. Steuerklasse I) jedoch den Nachteil, dass ausländische EU/EWR-Stiftung gesetzlich – gleichwohl dies nach einem Urteil des FG Hessen als europarechtswidrig judiziert wurde¹⁹ – nur Anspruch auf die Steuerklasse III haben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Wesentlich ist dieser Nachteil, wenn die Bemessungsgrundlage nicht bereits weitgehend steuerfrei zu stellen ist oder bspw. keine entgeltlichen Übertragungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Aber auch im Bereich der entgeltlichen Übertragung drohen empfindliche Belastungswirkungen durch gesetzliche Fiktionen.

Seit dem Inkrafttreten des ATADUmsG²⁰ ist der Wegzug aus Deutschland bzw. die Mobilität im EU/EWR-Raum mit Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. des § 17 EStG aufgrund der infolge des Wegzugs nahezu unvermeidbaren und teils drakonischen Liquiditätsbelastungen des § 6 AStG n. F. in der Höhe von ca. 30 % des Unternehmenswerts durch einen fiktiv angenommenen Unternehmensverkauf ohne Liquiditätszufluss deutlich erschwert worden. Gleichwohl die Gesamtsteuerlast über sieben Jahre aufgeteilt werden kann, steht auch hier in Zweifel, ob die Regelung nicht letztlich aufgrund ihrer Belastungswirkungen die Niederlassungsfreiheit in unverhältnismäßiger und ungerechtfertigter Weise einschränkt. Strukturierungen sind in vielen Fällen vergleichsweise aufwendig, bewirken keinen Effekt auf die Steuerhaftung und sind daher mit der Einmalbesteuerung bei Wegzug und Gegenrechnung von Langfristeffekten, insbesondere bei erwartbaren Steigerungen des Unternehmenswerts, abzuwägen. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen einer Veränderung der Unternehmensstruktur auf die Quellensteuersituation, insbesondere im Wirkungsbereich des als *treaty override* konzipierten § 50d Abs. 3 EStG n. F.

Für die Anlage der thesaurierten Erträge des Stiftungsvermögens allgemein oder auch für Finanzierungen bietet Liechten-

17 BFH, Urteil v. 28.6.2007 - II R 21/05, BStBl 2007 II S. 669 NWB XAAAC-52027. Gleichwohl gilt es die Fortentwicklung der Rechtsprechung zu beachten und ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen, vgl. FG Hamburg, Urteil v. 17.12.2020 - 6 K 307/19 NWB DAAAH-76366 und anhängiges Verfahren: BFH-Az. I R 11/21.

18 Zudem gilt es auch im Zivilrecht bzw. dem internationalen Privatrecht die jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommenskonstellationen im Blick zu haben, wobei es in Vollstreckungsfragen u. a. auch entscheidend auf die Belegenheit des Vermögens ankommt; vgl. Schädlar in Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, 2016, Art. 27, Rz. 31 f. (Stand: 12.4.2017).

19 FG Hessen, Urteil v. 7.3.2019 - 10 K 541/17 NWB BAAAH-13634; nachfolgend BFH-Az. II R 25/19 (Verfahren ohne Entscheidung erledigt); vgl. Oppel/Arzner, ZEV 2020 S. 209.

20 Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie – ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2035.

stein ebenfalls und gerade auch im Vergleich mit vermögensverwaltenden deutschen GmbHs attraktive Rahmenbedingungen. Darüber hinaus hat eine liechtensteinische Stiftung auf Ausschüttungen an ihre Begünstigte keine Quellensteuer einzubehalten. Für international sehr mobile Familien kann dies ein ideales Instrument (nicht der Steuerfreiheit, sondern) der steuerlichen Freiheit sein. Die Einsatzmöglichkeiten sind im Ergebnis vielfältig.

In der praktischen Umsetzung gilt es jedoch zahlreiche Faktoren zu beachten und im Sinne einer Gesamtkomposition in Einklang zu bringen. Zu beachten gilt es im Besonderen auch, ob ein Wegzug aus Deutschland zum Vorstellbaren der Stifter sowie der Begünstigten gehört und welche Staaten ggf. in Betracht zu ziehen wären.

Praxishinweis ► Da die Zukunft stets ungewiss ist, können sich selbst die sorgfältigsten Vorkehrungen einmal als nicht optimal erweisen. Gerade in diesen Fällen kommt wiederum der oftmals kulturell tief verwurzelte Freiheitsgrad der (Steuer-)Rechtsordnung zum Tragen. Deutsche Stiftungen können mit ihrem Satzungssitz nicht verlagert werden; auch eine steuerliche Verlagerung wird in Zukunft nicht mehr möglich sein (§ 87a AO n. F.) und zu ihrer Auflösung führen. Liechtensteinische Stiftungen stehen sowohl die Option einer identitätswahrenden Sitzverlegung als auch die einer nur steuerlichen Verlegung durch den Ort der tatsächlichen Verwaltung unter der Beibehaltung der gesellschaftsrechtlichen Vorzüge des liechtensteinischen Stiftungsrechts offen.

3. Ergebnis

Der Stiftungsstandort Liechtenstein bietet die nötige Flexibilität, Kompetenz und Erfahrung für maßgeschneiderte Stiftungslösungen. So individuell die Werte, Bedürfnisse und Vorstellungen der Stifter, so individuell sollte auch eine vollumfängliche Vermögens- und Nachfolgeplanung angegangen werden. Eine Stiftung kann eine Lösung für das Gesamtvermögen sein, sie muss es aber nicht. Vielmehr können für einige bestimmte Vermögenswerte andere Instrumente oder Standorte geeigneter sein, um die Vorstellungen des Stifters umzusetzen und in die Zukunft zu tragen.

IV. Weitere Komponenten einer gesamtheitlichen Stiftungslösung

Zu den weiteren Komponenten, die bei der Konzeption einer ganzheitlichen Stiftungslösung zu bedenken sind, gehört u. a. die Besetzung und die Vergütungsmodi der Stiftungsräte. Insoweit gilt es ebenso die Aspekte von Quellensteuern, abkommensrechtlichen Bestimmungen, aber auch mehrwertsteuerliche Aspekte zu würdigen. Letztere gilt es, neben Aspekten der Grunderwerbsteuer, ebenfalls bei der entgeltlichen Übertragung von Immobilien zu bedenken.

Weitere Faktoren, die mit der gesellschafts- und steuerlichen Ausgestaltung der Stiftung in einer sich gegenseitig beeinflussenden Wechselwirkung zueinanderstehen können, sind u. a. die Meldepflichten nach dem Automatischen Informations-

austausch (AIA) und ggf. FATCA sowie den Transparenzpflichten gemäß dem Sorgfaltspflicht- bzw. Geldwäschegesetz.

Der AIA sowie weitere Formen des Informationsaustauschs zwischen den Finanzverwaltungen stellen im EU/EWR-Raum seit vielen Jahren nicht nur einen unverzichtbaren Steuerstandard in grenzüberschreitenden Strukturen dar, sondern sind zugleich u. a. elementarer Bestandteil der steuerlichen Anerkennung von EU/EWR-Stiftungen. Strikt von der Publizität gegenüber den Finanzverwaltungen zu trennen, ist die Publizität gegenüber der Öffentlichkeit, die im Rahmen der Geldwäscheprävention und der Einführung eines Transparenzregisters, das über die „wirtschaftlich Berechtigten“ Auskunft gibt, eine nicht zu vernachlässigbare Bedeutung gewonnen hat.

Praxishinweis ► Die Privatsphäre wird in Liechtenstein tendenziell höher gewertet als bspw. in Deutschland. So sind nach derzeitiger Rechtslage die wirtschaftlich Berechtigten einer deutschen Familienstiftung auf Basis des deutschen Transparenzregisters von der breiten Öffentlichkeit frei einsehbar (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG/DE), wohingegen das Recht Liechtensteins eine Einsichtnahme nur unter dem Vorbehalt einer behördlichen Kontrolle unter Nachweis eines berechtigten Interesses (Art. 17 VwvPG/FL) zulässt.

V. Fazit

Liechtensteinische Stiftungen sind kein Massenprodukt, sondern hochgradig individuelle und auf Maß geschneiderte Lösungen, die in vielen Szenarien eine attraktive Alternative bieten können und die es im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung und Beratung stets mitzudenken gilt. Dies gilt sowohl für privatnützige Familienstiftungen als auch für gemeinnützige Stiftungen. Eine Stiftungsgründung ist oftmals eine einmalige Angelegenheit und bedarf aufgrund der dargestellten Betrachtungsebenen, Wechselwirkungen und Stellschrauben naturgemäß einer gewissen Reife- und Entwicklungszeit. Um die Bandbreite an Möglichkeiten einschätzen und werten zu können, empfiehlt sich eine persönlich intensive Auseinandersetzung mit der Thematik sowie der rechtzeitige Einbezug erbrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Beratung.

AUTOREN








Dr. Florian Kloster
ist Steuerberater, Lehrbeauftragter, u. a. der Hochschule Worms und Steuerexperte bei CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG, Vaduz.



Sascha Bonderer
ist eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer und geschäftsführender Direktor bei CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG.

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/erben
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe
Firma Kanzlei Institution	
Kundennr. (falls vorhanden)	
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben



JA, ich möchte das Themenpaket **NWB Erben und Vermögen 4 Wochen kostenlos testen!**

Im Angebot u. a. enthalten:

- > **NWB Livefeed**
- > **Online-Zeitschriftenarchiv (NWB-EV)**
- > **Fachbuch** Unternehmens- und Praxisübertragungen
- > **Praktiker-Kommentar** Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz – Kommentar
- > **Arbeitshilfen**
- > **Grundlagenbeiträge**
- > Lizenzen für 5 Nutzer

34,60 € monatlich inkl. der gesetzlichen MwSt.

Bezugsbedingungen: Ich nutze das Themenpaket Erben und Vermögen während des Tests vier Wochen gratis. Danach erhalte ich das Produkt im Abo zum Normalpreis von 34,60 € (D) pro Monat (Preis inkl. der gesetzlichen MwSt.). Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. **Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.**

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von **NWB Erben und Vermögen:**

Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Erben + Vermögen mit.

Nach Ablauf des Gratis-Tests erhalte ich die Printausgabe für monatlich 2,90 € (D) zzgl. 1,10 € Versandkostenanteil innerhalb Deutschlands (für Lieferungen außerhalb Deutschlands 2,20 €). Alle Preisangaben inkl. gesetzlicher MwSt. Den Bezug kann ich jeweils zum Monatsende kündigen.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz



Datum | Unterschrift

Impressum

NWB Verlag GmbH & Co. KG

AG Bochum HRA 5124

Eschstr. 22 · 44629 Herne

Fon 02323.141-900 · Fax 02323.141-123

E-Mail: info@nwb.de

Internet: www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen nur mit Zustimmung des Verlages.

